

WSTW 9314

Ausgabe: 01.01.2007

Ersatz für Ausgabe 01.07.2003

**ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN
DER WIENER STADTWERKE
FÜR BAULEISTUNGEN**

Fortsetzung
WSTW 9314 Seiten 2 bis 28

**WIENER STADTWERKE
Holding AG
Recht**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Definitionen	5
1.1.1	Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	5
1.1.2	Auftraggeber (AG)	5
1.1.3	Auftragnehmer (AN)	5
1.1.4	Auftragssumme; Angebotspreis	5
1.1.5	Bauleistungen	5
1.1.6	Einheitspreis	5
1.1.7	Festpreis	5
1.1.8	Gesamtpreis	5
1.1.9	Nebenleistungen	5
1.1.10	Pauschalpreis	5
1.1.11	Regieleistungen	5
1.1.12	Regiepreis	6
1.1.13	Sicherstellungen	6
1.1.14	Subunternehmer; Nachunternehmer	6
1.1.15	Unternehmer	6
1.1.16	veränderlicher Preis	6
1.2	Vertragsbestandteile	6
1.3	Geltung der Vertragsbestandteile	6
1.4	Änderungen	7
1.5	Vertragssprache	7
1.6	Datenschutz und Geheimhaltung	7
1.7	Erklärung des AN	7
1.8	Firmenrechtsform; Eigentümerverhältnisse	7
1.9	Vertretung des AN	7
1.10	Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	8
1.11	Ausführungsunterlagen	8
2	Leistung	8
2.1	Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse	8
2.2	Einbauten	9
2.3	Absteckung	9
2.4	Grenzsteine und Festpunkte	9
2.5	Baustellensicherung	9
2.6	Zusammenwirken am Erfüllungsort (Baustelle/Montagestelle)	9
2.7	Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen	9
2.8	Benützung von Straßen und Wegen	9
2.9	Prüf- und Warnpflicht	10
2.10	Ausführung der Leistung	10
2.11	Nebenleistungen	10
2.12	Aufstellung von Tafeln	11
2.13	Beginn und Beendigung der Leistung	11
2.13.1	Beginn der Leistung	11
2.13.2	Beendigung der Leistung	11
2.13.3	Vorzeitige Beendigung der Leistung	11
2.13.4	Erfüllung in Teilleistungen	11
2.14	Behinderung der Ausführung	11
2.14.1	Allgemeines	11
2.14.2	Verlängerung der Leistungsfrist	12
2.14.3	Wegfall der Behinderung	12
2.14.4	Mehrkosten bei Behinderung	12
2.15	Geänderte und zusätzliche Leistungen	12
2.16	Regieleistungen	13
2.17	Überwachung	13
2.18	Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse	13
2.18.1	Baubuch und Bautagesberichte	13

2.18.2	Führung des Baubuches	13
2.18.3	Führung der Bautagesberichte	14
2.19	Beigestellte Materialien	14
2.20	Gewonnene Materialien und Gegenstände	14
2.21	Schutzrechte	14
2.22	Funde	14
2.23	Güte- und Funktionsprüfung	14
2.24	Probetrieb	15
2.25	Verzug	15
2.26	Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)	15
2.26.1	Anspruch	15
2.26.2	Berechnung	16
2.27	Rücktritt vom Vertrag	16
2.27.1	Rücktritt des AG	16
2.27.2	Schriftlichkeit	16
2.27.3	Folgen des Rücktritts vom Vertrag	16
3	Preise; Vergütung der Leistungen	17
3.1	Preise	17
3.2	Regiepreise	17
3.3	Festpreise und veränderliche Preise	17
3.4	Abrechnung der Leistungen	17
3.5	Zusatzangebote	18
3.6	Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen	18
3.7	Abweichungen der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen	18
3.8	Mengengarantie	18
4	Übernahme	18
4.1	Allgemeines	18
4.2	Gefahrtragung	19
5	Gewährleistung und Schadenersatz	19
5.1	Gewährleistung	19
5.2	Schlussfeststellung	20
5.2.1	Zeitpunkt der Schlussfeststellung	20
5.2.2	Durchführung der Schlussfeststellung	20
5.3	Schadenersatz, allgemein	20
5.4	Schaden Dritter	21
5.5	Besondere Haftung mehrerer AN	21
5.6	Sicherstellung durch AN	21
5.6.1	Kaution	21
5.6.2	Deckungsrücklass	21
5.6.3	Haftungsrücklass	21
5.6.4	Sicherstellungsmittel	22
5.6.5	Zurückweisung von Sicherstellungen	22
5.6.6	Laufzeit	22
5.6.7	Verwahrung	22
5.7	Sicherstellung durch AG	22
6	Rechnungslegung	22
6.1	Allgemeines	22
6.2	Ausmaßfeststellung	22
6.3	Mengenberechnung	23
6.4	Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan	23
6.5	Schlussrechnungen	23
6.6	Teilschlussrechnungen	23
6.7	Vorlage von Rechnungen	23
6.8	Mangelhafte Rechnungslegung	24
6.9	Verzug bei Rechnungslegung	24
7	Zahlung	24
7.1	Allgemeines	24

7.2	Aufrechnung und Abtretung von Forderungen	24
7.3	Fälligkeit	24
7.4	Annahme der Zahlung, Vorbehalt	25
7.5	Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen	25
7.6	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	25
8	Unklarheitenregel, Streitigkeiten, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand.....	25
8.1	Unklarheitenregel	25
8.2	Streitigkeiten	25
8.2.1	Leistungsfortsetzung	25
8.2.2	Meinungsverschiedenheiten	25
8.3	Anzuwendendes Recht	25
8.4	Gerichtsstand	25
	Anhang: Stichwortverzeichnis.....	26

1 Allgemeines

1.1 Definitionen

Für die Anwendung dieser Vertragsbestimmungen gelten die folgenden Definitionen:

1.1.1 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem AG gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

1.1.2 Auftraggeber (AG)

WIENER STADTWERKE Holding AG oder ihre Gesellschaften.

1.1.3 Auftragnehmer (AN)

jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

1.1.4 Auftragssumme; Angebotspreis

Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).

1.1.5 Bauleistungen

Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, sonstige Bauarbeiten jeder Art im Rahmen eines Werkvertrages, ferner erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken sowie Leistungen der Haustechnik.

Zu den Leistungen der Haustechnik gehören die Herstellung, Änderung, Reparatur und Demontage von haustechnischen Anlagen und von Teilen derselben wie z.B. aus den Bereichen der Lüftungstechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, des Aufzugsbaues sowie weiterer technischer Gebäudeausrüstungen.

Unter Bauleistungen fallen auch sämtliche maschinellen und elektrotechnischen Anlagen, die zur funktionalen Einheit des Bauwerkes oder Bauteiles gehören, d. h. deren substantieller Bestandteil sie sind und nicht ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und keinem selbstständigen Nutzungszweck dienen.

1.1.6 Einheitspreis

Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.

1.1.7 Festpreis

Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

1.1.8 Gesamtpreis

Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis bzw. Pauschalpreis). Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 i.d.g.F. und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

1.1.9 Nebenleistungen

Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistungen unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

1.1.10 Pauschalpreis

für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis.

1.1.11 Regieleistungen

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden.

Regieleistungen werden eingeteilt in:

1.1.11.1 angehängte Regieleistungen

Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden.

1.1.11.2 selbständige Regieleistungen

Leistungen, die in einem selbständigen Vertrag vergeben werden.

1.1.12 Regiepreis

Preis für eine Einheit (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit), welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

1.1.13 Sicherstellungen

1.1.13.1 Deckungsrücklass

Sicherstellung gegen Überzahlungen (Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan).

Ferner Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den AN, sofern diese nicht durch eine Kautions abgesichert ist.

1.1.13.2 Haftungsrücklass

Sicherstellung für den Fall, dass der AN die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

1.1.13.3 Kautions

Sicherstellung für den Fall, dass ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.

1.1.14 Subunternehmer; Nachunternehmer

Unternehmer, der Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich nur an diesen gebunden ist.

Die Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

1.1.15 Unternehmer

Wer ein Unternehmen gem. § 1 Abs 2 UGB betreibt..

1.1.16 veränderlicher Preis

Preis, der bei Änderungen vereinbarter Grundlagen unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden kann.

1.2 Vertragsbestandteile

Als rechtsverbindliche Vertragsbestandteile gelten:

1.2.1 die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben, Bestellschein, Schlussbrief oder dgl.);

1.2.2 die Bestimmungen der Formblätter „ANSCHREIBEN“ und „ANGEBOT“

1.2.3 die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis, bei Vorliegen von Langtext- und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig;

1.2.4 Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, technischer Bericht, Muster u.dgl.;

1.2.5 besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen oder den Ausschluss von ÖNORMEN;

1.2.6 die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen;

Die ÖNORM B 2110 gilt ausdrücklich nicht als Vertragsbestandteil (einschließlich allfälliger Verweise in ÖNORMEN gemäß 1.2.8 auf die ÖNORM B 2110).

1.2.7 alle in Betracht kommenden, im ON-Shop des Österreichischen Normungsinstituts (www.on-norm.at) enthaltenen Normen technischen Inhaltes;

1.2.8 die ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen), die für einzelne Sachgebiete gelten.

1.3 Geltung der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die in 1.2 angeführten Vertragsbestandteile in der dort angegebenen Reihenfolge.

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, ist jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte; bei der Einholung von Angeboten gilt das Datum des Angebotes.

1.4 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse gemäß 2.18 bewirken keine Änderung des Vertrages.

Allfällige Bestimmungen des AN verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG schriftlich anerkannt werden.

Enthält eine Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

1.5 Vertragssprache

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragssprache Deutsch ist. Beilagen und Nachweise sind daher in deutscher Sprache beizulegen. Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Worte, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

1.6 Datenschutz und Geheimhaltung

1.6.1 Bei allfälliger Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN ist ein gesonderter Datenverarbeitungsvertrag abzuschließen.

1.6.2 Der AN hat über alle Umstände, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, insbesondere über Inhalt des Vertrages, Abwicklung der Leistung sowie Geschäftsgeheimnisse des AG außer mit Zustimmung des AG oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Vorträge oder schriftliche Veröffentlichungen. Der AN haftet für Nachteile, die dem AG aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen erwachsen.

1.6.3 Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE Holding AG und an die Konzernunternehmen WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIENER ENERGIE GmbH, FERNWÄRME WIEN GmbH, WIENER ENERGIE Gasnetz GmbH, WIENER ENERGIE Stromnetz GmbH, WIENER STROM GmbH, ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanagement GmbH und WIENIT EDV DienstleistungsGmbH zu.

1.7 Erklärung des AN

Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist; ferner, dass er durch Besichtigung der Baustelle/Montagestelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt ferner, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen.

Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Irrtum bezüglich der angebotenen Preise.

1.8 Firmenrechtsform; Eigentümerverhältnisse

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der verantwortlichen Organe der Firma, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens, sind dem AG unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

1.9 Vertretung des AN

Ein verantwortlicher Leiter des AN (Bauleiter, Montageleiter), der im Umgang mit dem AG, bzw. mit öffentlichen Dienststellen, den AN rechtsverbindlich und in allen Belangen der Vertragsabwicklung vertritt, ist bis spätestens eine Woche nach Auftragserhalt schriftlich zu nennen. Der verantwortliche Leiter des AN muss der Vertragssprache mächtig sein und ist für die gesamte Vertragsdauer zu bestellen.

Ist er vorübergehend verhindert, muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

Änderungen der Person des verantwortlichen Leiters des AN sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der AG ist berechtigt, Personen (auch verantwortliche Leiter) unter Angabe von Gründen abzurufen. Diese sind vom AN durch geeignete Personen zu ersetzen.

Der verantwortliche Leiter des AN ist für die ordnungs- und termingemäße Abwicklung der gesamten Leistungen und Lieferungen verantwortlich. Außerdem ist der verantwortliche Leiter des AN für die Erstellung und Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie für die Unterweisung der auf der Baustelle Beschäftigten verantwortlich. Beim Erken-

nen von Gefahrenstellen ist der verantwortliche Leiter des AN verpflichtet, sofort die erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

1.10 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

1.10.1 Ist der AN eine ARGE, sind alle Mitglieder der ARGE zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Vertrag) solidarisch verpflichtet. Die Haftung zur ungeteilten Hand bleibt auch dann aufrecht, falls Mitglieder der ARGE für eine vorzeitige Auszahlung von Rückklassen Sicherstellungsmittel beibringen und diese vom AG angenommen werden.

1.10.2 Die ARGE hat dem AG ein zu ihrer Vertretung in allen Belangen der Vertragsabwicklung bevollmächtigtes Argemittglied bekannt zu geben, mit der Wirkung, dass verbindliche Erklärungen für die ARGE gegenüber dem AG nur mehr von diesem abgegeben werden können und stets als für die gesamte ARGE als abgegeben gelten.

Erklärungen des AG gegenüber der ARGE brauchen nur dem bevollmächtigten Mitglied gegenüber abgegeben werden, um gegenüber jedem Mitglied wirksam zu werden.

1.10.3 Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

1.11 Ausführungsunterlagen

1.11.1 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u.dgl.) zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern im Angebot dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

1.11.2 Verwendung der Unterlagen

1.11.2.1 Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.

1.11.2.2 Die Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung sowie für Zwecke der Bestandserstellung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u.dgl. gehen - unbeschadet von Urheberrechten - mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über.

2 Leistung

2.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse

2.1.1 Inanspruchnahme von öffentlichem Gut - Allgemein

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist und für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich ist, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis, straßenpolizeiliche Maßnahmen) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne Vergütung zu erfolgen. Verkehrsbeschränkungen durch die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung des öffentlichen Gutes sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 i.d.g.F. einzuhalten und die Kosten in die Angebotspreise einzukalkulieren.

2.1.2 Inanspruchnahme von öffentlichem Gut in Wien – Vereinbarung mit Bauführer

Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Bauführer (AN selbst oder bei Subvergabe der Subunternehmer) die „Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Wien, MA 28 und dem Bauführer“ abschließt und der AG vom unterfertigen Exemplar eine Kopie erhält.

2.1.3 Inanspruchnahme von sonstigen Grundstücken; Reinhaltung

Für die Reinhaltung von sonstigen Grundstücken (nicht im öffentlichen Gut liegenden Flächen) ist die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 1982) i.d.g.F. einzuhalten.

2.1.4 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der AN selbst für die Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege u.dgl. sowie für die Bereitstellung von Wasser, Strom und Gas zu sorgen sowie die anteiligen Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch und die Zählerkosten zu tragen.

2.1.5 Sofern vom AG Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege beigestellt werden und im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind diese vom AN nach Benutzung in den früheren Zustand zu versetzen.

2.2 Einbauten

2.2.1 Der AN hat sich vor Baubeginn über die Lage von Einbauten zu informieren. Der AN hat bei der Ausführung der Arbeiten für die Sicherung der Einbauten zu sorgen und den von den Rechtsträgern der Einbauten erteilten Auflagen zu entsprechen. Beschädigungen an Einbauten durch den AN gehen zu dessen Lasten.

2.2.2 Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter zufolge Beschädigung bekannt gegebener oder bekannt gewordener Einbauten schad- und klaglos zu halten.

2.3 Absteckung

Sofern der AG dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung übergeben hat, hat der AN diese zu sichern und die Sicherung der Hauptpunkte bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten.

2.4 Grenzsteine und Festpunkte

Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind.

2.5 Baustellensicherung

2.5.1 Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung und Abschränkung der Baustelle/Montagestelle (Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten) einschließlich der Beleuchtung bei Dunkelheit oder Nebel und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

2.5.2 Zutritt zur Baustelle

Fremden Personen darf der Zutritt zur Baustelle nur mit Bewilligung der Aufsicht des AG gestattet werden. Das Verbot des Betretens der Baustelle durch dort nicht beschäftigte Personen ist an allen Zugängen deutlich ersichtlich zu machen.

2.5.3 Die Kosten für die in 2.5.1 angeführten Maßnahmen sind, soweit nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

2.5.4 Bei Verletzung der Pflicht nach 2.5.1 kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der AN haftet dem AG für alle aus der schuldhaften Unterlassung obiger Maßnahmen entstehenden Folgen und hat den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

2.6 Zusammenwirken am Erfüllungsort (Baustelle/Montagestelle)

2.6.1 Der AN hat für die ordnungsgemäße Zusammenarbeit seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

2.6.2 Sind mehrere AN gleichzeitig beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der AG.

2.6.3 Der AN hat von Umständen, die zu einer Behinderung der Ausführung der Leistung führen können, den AG ehestens nachweislich zu verständigen.

2.7 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen

2.7.1 Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung notwendigen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind.

2.7.2 Der AN hat den AG von der Notwendigkeit der Erwirkung von behördlichen Genehmigungsverfahren sowie Bewilligungserwirkung rechtzeitig zu informieren.

2.7.3 Der AN ist verpflichtet bei der Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

2.7.4 In Ergänzung der Bestimmungen gemäß 2.10 ist der AN dem AG insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

2.8 Benützung von Straßen und Wegen

Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benützung von Straßen und Wegen für die Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Mehrkosten der Erhaltung bzw. allfälliger Forderungen aus Schäden aus eigenem zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenützern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

2.9 Prüf- und Warnpflicht

2.9.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen so bald wie möglich zu prüfen und die bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

2.9.2 Hat der AN Bedenken gegen Weisungen oder Beistellungen (Materialien, Gegenstände) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN Verbesserungsvorschläge zu machen.

2.9.3 Der AN hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich bekannt zu geben.

Werden durch Nichtbeachten dieser Verpflichtung Änderungs- oder Nacharbeiten notwendig, leistet sie der AN auf eigene Kosten.

2.9.4 Verletzt der AN seine Prüf- bzw. Warnpflicht oder unterlässt der AN eine diesbezügliche Mitteilung, so haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

2.10 Ausführung der Leistung

2.10.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.10.2 Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung benannte Bestimmungsort bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung.

2.10.3 Der AN hat die Leistung unter seiner Verantwortung und in der Regel im Rahmen seines Unternehmens auszuführen.

Werden aber Teile der Leistung nach dem Vertrag oder üblicherweise von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist nur bei rechtzeitiger Beantragung durch den AN und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Bei einer Übertragung von Teilen einer Subleistung durch Subunternehmer an andere Subunternehmer sind die üblichen Erfordernisse für Bieter zu erfüllen. Eine Weitergabe von gesamten Subleistungen durch Subunternehmer an andere Subunternehmer ist nicht statthaft.

Bei Heranziehung von Subunternehmern durch den AN wird zwischen dem AG und den Subunternehmern kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis begründet. Der AN haftet dem AG für die Qualität der von Subunternehmern ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Der AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN, wie auch Streitigkeiten irgendwelcher Art, die sich aus der Heranziehung von Subunternehmern ergeben, ausschließlich den AN berühren.

2.10.4 Für Personalleihunternehmer (Leasingunternehmer) gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

2.10.5 Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern.

2.10.6 Zur Verwendung vorgesehene Recyclingmaterial muss der Richtlinie Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband entsprechen und jene technischen Kennwerte, die in den einschlägigen Normen, RVS - Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau u.dgl. vorgeschrieben sind, aufweisen. Die Eignung ist durch das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder durch entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen.

2.11 Nebenleistungen

2.11.1 Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistung die gemäß 1.1.9 anfallenden Nebenleistungen zu erbringen.

2.11.2 Mit den vereinbarten Preisen sind jene Nebenleistungen abgegolten, die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (1.2.8) als Nebenleistungen angeführt sind.

2.11.3 Weiters sind folgende Leistungen als Nebenleistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- (1) die im Angebot angeführten Nebenleistungen;
- (2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u.dgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- (3) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte;
- (4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, auf die Dauer der vertraglichen Bauzeit;
- (5) Schlussarbeiten gemäß 2.1.4.

2.12 Aufstellung von Tafeln

2.12.1 Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle/Montagestelle Tafeln mit einem über den § 66 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. hinausgehenden Text (der "äußeren Geschäftsbezeichnung") oder mit Werbetexten anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen. Die Verwendung von Bauplanken, Hütten und Gerüsten für Anschläge, Ankündigungen und ähnliche Zwecke darf nur mit Zustimmung des AG erfolgen.

2.12.2 Errichtet der AG aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel von den AN flächenanteilig zu tragen.

2.13 Beginn und Beendigung der Leistung

2.13.1 Beginn der Leistung

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich. Wesentliche, das Vertragsverhältnis betreffende Feststellungen bei Beginn der Leistung sind festzuhalten.

Der AN hat die Leistung unter Bedachtnahme auf die in den besonderen Vertragsbestimmungen oder im Leistungsverzeichnis angegebene Arbeitszeit durchzuführen. Ist dort nichts geregelt gilt für das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit das Arbeitszeitgesetz, 1969, i.d.g.F. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus, sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtenbetrieb bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

2.13.2 Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, so ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

2.13.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Zahlung siehe 7.3.4.

2.13.4 Erfüllung in Teilleistungen

Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn es sich aus der Art der Leistung (abgrenzbarer Abschnitt) ergibt oder wenn es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt.

2.14 Behinderung der Ausführung

2.14.1 Allgemeines

Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, so dass die Einhaltung der Leistungsfrist bzw. Teilleistungsfrist gefährdet erscheint, hat der AN alles Zumutbare anzubieten, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

Der AN hat den AG rechtzeitig zu verständigen, wenn er von einer Behinderung Kenntnis erhält oder wenn er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann. Eine solche Verständigung entbindet den AN nicht von einer allfälligen Schadenersatzpflicht.

Wenn die Einhaltung der Leistungsfrist aufgrund unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN gefährdet erscheint, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes und die Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.14.2 Verlängerung der Leistungsfrist

2.14.2.1 Der AN hat Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn es nicht in seiner Macht liegt, Behinderungen abzuwenden, z.B. Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben oder sonstige unabwendbare Ereignisse, bzw. wenn die Behinderung im Bereich des AG liegt. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten Witterungsverhältnisse, ob gewöhnlich oder außergewöhnlich, nicht als Behinderungsgrund.

2.14.2.2 Fristverlängerungen infolge Behinderung sind vom AN unter Bekanntgabe der für die Beurteilung maßgebenden Umstände der Behinderung sofort nach Eintreten der Behinderung schriftlich anzumelden.

2.14.2.3 Wird die Frist gemäß 2.14.2.1 verlängert, treten allfällige Verzugsfolgen erst bei Überschreitung der verlängerten Frist ein.

2.14.3 Wegfall der Behinderung

Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der AN die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen. Von der Wiederaufnahme ist der AG ehestens zu verständigen.

2.14.4 Mehrkosten bei Behinderung

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN zu vertreten hat, erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten und der Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung.

Bei Verlängerung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AG zu vertreten hat, hat die Berechnung der Mehrkosten möglichst auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen. Bei der Ermittlung von Gerätestillliegekosten bei einer ununterbrochenen Stillliegezeit von mehr als einer Woche wird – sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist – 75 % der Abschreibungs- und Verzinskosten für die normale Arbeitszeit zuzüglich 25 % der Instandhaltungs-/Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte unter Hinzurechnung des Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061 vergütet.

Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % auf Abschreibung und Verzinsung und 40% auf Instandhaltung (Reparatur).

Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen 50 % auf die Anteile „Lohn“ und „Sonstiges“.

Bei ungenügendem Baufortschritt im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Legung der Abschlagsrechnung) ist der AG berechtigt, die Vergütung der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten und der Gerätekosten der Baustelle entsprechend der erbrachten Leistung auch in der Abschlagsrechnung abzumindern und erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung auszubehalten.

2.15 Geänderte und zusätzliche Leistungen

2.15.1 Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

2.15.2 Mitteilungspflicht

Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen, Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, hat er dies dem anderen Vertragspartner ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

2.15.3 Mit der Ausführung der Leistung gemäß 2.15.2 durch den AN darf, außer bei Gefahr im Verzug, erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden.

2.15.4 Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis, worauf der AN in seiner Mitteilung bzw. unverzüglich nach Erhalt der Anordnung des AG den AG schriftlich im Detail hinzuweisen hat, oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, so kommen die Bestimmungen über Zusatzangebote (3.5) zur Anwendung.

2.15.5 Ist mit den Änderungen der Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung oder mit den zusätzlichen Leistungen eine Änderung der bestehenden Leistungsfristen verbunden, worauf der AN in seiner Mitteilung bzw. unverzüglich nach

Erhalt der Anordnung des AG den AG schriftlich im Detail hinzuweisen hat, so sind neue Leistungsfristen schriftlich zu vereinbaren.

2.15.6 Die Regelungen von 2.15.4 und 2.15.5 finden auch dann Anwendung, wenn Änderungen der Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen wegen in der Sphäre des AG liegenden Umständen notwendig werden.

2.15.7 Erwächst dem AN durch den Entfall oder die Minderung von Leistungen ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise (siehe jedoch grundsätzlich 3.7) oder anderweitig abgedeckt ist, so hat der AG in Abweichung von § 1168 ABGB nur diesen vom AN nachzuweisenden Nachteil abzugelten, nicht aber einen entgangenen Gewinn zu ersetzen.

2.16 Regieleistungen

Regieleistungen sind nur über ausdrückliche Anordnung des AG in dem von ihm abgegrenzten Umfang mit der Anzahl und Beschäftigungsgruppe der für die Leistung erforderlichen Arbeitskräfte durchzuführen. Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer Woche dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Umfanges zu übergeben.

2.17 Überwachung

2.17.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

2.17.2 Bestellt der AG zur Wahrung seiner Interessen eine Überwachung der Leistungsausführung (z.B. örtliche Bauaufsicht), ist der AN verpflichtet, alle wichtigen, die Ausführung betreffenden Ereignisse den mit der Überwachung betrauten Organen sofort mitzuteilen.

2.17.3 Der AN ist nicht berechtigt aus der Existenz einer solchen Überwachung der Leistungsausführung eine Mitverantwortlichkeit des AG oder seiner Vertreter hinsichtlich der Auftragsdurchführung abzuleiten.

2.17.4 Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen.

2.17.5 Der AG ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung von Leistungen auch im Betrieb des AN, seiner Subunternehmer und Zulieferfirmen durchzuführen.

2.18 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse

Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, sind schriftlich festzuhalten. Von einem Vertragspartner allein vorgenommene derartige Aufzeichnungen sind dem anderen umgehend zur Kenntnis zu bringen.

2.18.1 Baubuch und Bautagesberichte

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind vom AN Bautagesberichte zu führen.

Die schriftliche Festhaltung von Vorkommnissen und Feststellungen kann erfolgen:

2.18.1.1 in einem Baubuch, in das vom AG die von ihm getroffenen Anordnungen und alle für die Vertragsabwicklung wichtigen Tatsachen und Feststellungen fortlaufend eingetragen werden, und/oder

2.18.1.2 in Bautagesberichten, in denen vom AN alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen, wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Anordnung von Regieleistungen, sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten werden.

2.18.1.3 Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

2.18.2 Führung des Baubuches

Führt der AG ein Baubuch, so wird dem AN die Einsicht in dasselbe am Erfüllungsort (auf der Baustelle) in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, ermöglicht.

Diese Eintragungen gelten als vom AN bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab dem Tag der Eintragung, falls ihm an diesem Tag die Einsichtnahme ermöglicht wurde, andernfalls ab dem Tag, an dem ihm die Einsichtnahme erstmals ermöglicht wurde, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragung anzustreben.

Der AN ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

2.18.3 Führung der Bautagesberichte

Bautagesberichte, sind dem AG nachweislich zu übergeben. Wird kein Baubuch geführt, so ist der AG berechtigt, in die Bautagesberichte auch seinerseits Eintragungen vorzunehmen, die dem AN nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind.

2.19 Beigestellte Materialien

Im Falle der Beistellung von Materialien durch den AG ist der AN verpflichtet, den Bedarf an Materialien rechtzeitig bekannt zu geben. Vom AG beigestellte Materialien hat der AN ordnungsgemäß zu übernehmen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen. Unterlässt der AN dies oder ist er bei der Übernahme nicht anwesend, gelten die beigestellten Materialien nach Art, Menge und Beschaffenheit als ordnungsgemäß übernommen.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden vom AG beigestellte Materialien frei Baustelle zur Verfügung gestellt.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt das Abladen, Lagern und Zwischenverföhren als Nebenleistung.

Verpackungsmaterialien, die von der Lieferfirma oder vom AG nicht zurückgenommen werden, gehen in das Eigentum des AN über. Die Kosten für die Entfernung der Verpackungsmaterialien sind in den Einheitspreisen enthalten.

2.20 Gewonnene Materialien und Gegenstände

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten, wie bei Aushüben, Abbrüchen, Demontagen u.dgl., allenfalls gewinnbaren bzw. gewonnenen Materialien oder Gegenstände, wie Schotter, Sand, Ziegel u.dgl., zur Verfügung des AG, der hiervon ehestens zu verständigen ist und über die Verwendung dieser Materialien oder Gegenstände ehestens entscheiden muss.

Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, so hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen und haftet für von ihm verschuldeten Abgang.

Die Einhaltung der Baurestmassentrennverordnung, BGBl. 259/1991 i.d.g.F. wird dem AN auferlegt und es sind sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung sowie durch die Anwendung der Recycling-Börse-Bau entstehen, in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Der Abbruch hat im Sinne der ÖNORM B 2251 "Abbrucharbeiten" als verwertungsorientierter Rückbau zu erfolgen. Dem AG ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Aushubmaterial und Baurestmassen sind, sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar, einer Wiederverwendung zuzuföhren.

2.21 Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

2.22 Funde

Werden bei der Leistungserbringung Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen. Werden bei solchen Arbeiten Erd- und Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon ebenfalls sofort zu verständigen.

2.23 Güte- und Funktionsprüfung

2.23.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen.

2.23.2 Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung gemäß 2.23.1.

2.23.3 Der AG behält sich vor, Proben von Materialien bzw. Proben aus hergestellten Teilen zu entnehmen und auf ihre Eignung prüfen zu lassen. Die Kosten für die Entnahme, den Transport und eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen mit negativem Ergebnis und daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie die Kosten für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen gehen zu Lasten des AN.

2.23.4 Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird derselbe vom AG bestimmt.

Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, so hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

2.23.5 Das Ergebnis einer Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

2.23.6 Die Kosten für Prüfungen gemäß 2.23.1 einschließlich des Aufwandes an Arbeitskräften, Materialien, Geräten u.dgl. sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

2.23.7 Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung so kann er eine weitere Prüfung durch die Magistratsabteilung 39, Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien, 1110 Wien, Rinnböckstraße 15, die Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H, 1210 Wien, Giefinggasse 2 oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner, es sei denn, dass die Prüfung zu Ungunsten des anderen Vertragspartners ausgefallen ist.

2.23.8 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

2.24 Probetrieb

Der AN ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Leistung vor deren Übernahme durch den AG einen vereinbarten Probebetrieb durchzuführen.

Die Durchführung des Probebetriebes begründet keine Übernahme der Leistung.

2.25 Verzug

2.25.1 Verzug liegt vor, wenn eine Leistung - auch abgegrenzte Teilleistung - nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

2.25.2 Gerät der AN in Verzug, kann der AG entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Teil- oder Gesamtrücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

2.25.3 Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

2.25.4 Hat der AN den Verzug bzw. einen Teilverzug verschuldet, hat er dem AG Schadenersatz zu leisten.

2.25.5 Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist "bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), so ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, so ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren verspäteter Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

2.26 Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)

2.26.1 Anspruch

Sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er für den Verzug nicht haftet, ist der AG für die Dauer des Verzuges berechtigt, ein vertraglich festgelegtes Pönale einzufordern. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für pönalisierte Zwischentermine. Die Höhe eines allfälligen Pönales ist dem Vertrag zu entnehmen. Dem AG steht es unabhängig vom Grad des Verschuldens frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz gemäß 5.3 geltend zu machen.

Diese Vereinbarung unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Gerät der AN mit den vertraglich pönalisierten Terminen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, in Verzug und werden aus abwicklungstechnischen Gründen neue Termine festgelegt bzw. überarbeitete Terminpläne erstellt, so handelt es sich bei diesen Terminen ausnahmslos um Nachfristen. Die pönalisierten Termine bleiben aufrecht.

Lediglich im Falle, dass aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, einvernehmlich Ersatztermine vereinbart werden, treten diese an Stelle der ursprünglichen Termine und es gelten für die weitere Vertragserfüllung diese neuen Termine als pönalisiert. Eine derartige Veränderung der pönalisierten Termine hat jedenfalls schriftlich und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verschiebung der pönalisierten Termine zu erfolgen.

Im Zweifel gelten neu festgesetzte Termine als Nachfristen (aufrechtbleibender Pönaletermin) und nicht als für das Pönale maßgeblicher Ersatztermin.

2.26.2 Berechnung

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, so gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

Ansprüche des AG auf Geltendmachung des Pönales verjähren 3 Jahre nach Übernahme der Gesamtleistung bzw. der letzten Teilleistung.

2.27 Rücktritt vom Vertrag

2.27.1 Rücktritt des AG

Der AG ist berechtigt, außer dem in 2.25.2 genannten Grund, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag insbesondere in folgenden Fällen zu erklären, wenn

2.27.1.1 über das Vermögen des AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;

2.27.1.2 Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;

2.27.1.3 der AN

- (1) Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- (2) unmittelbar oder mittelbar Organen des AG die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat oder

2.27.1.4 bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

2.27.2 Schriftlichkeit

Der Rücktritt vom Vertrag wird schriftlich erklärt.

2.27.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:

2.27.3.1 Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

2.27.3.2 Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.

2.27.3.3 Der AG kann noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese entsprechend abzugelten.

2.27.3.4 Bei jedem Rücktritt, egal aus welchem Grund, ist der AN verpflichtet,

- (1) auf Verlangen des AG die Baustelle/Montagestelle unverzüglich zu räumen. Kommt er der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, so kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;
- (2) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen;

2.27.3.5 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser zusätzlich zu 2.27.3.4. verpflichtet,

- (1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
- (2) dem AG gegenüber Schadenersatz gemäß 5.3 zu leisten sowie

- (3) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Baustelle/Montagestelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u.dgl. für die Weiterführung der Arbeit auf der Baustelle zu belassen.

3 Preise; Vergütung der Leistungen

3.1 Preise

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten.

3.2 Regiepreise

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung zu Regiepreisen angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.

3.3 Festpreise und veränderliche Preise

3.3.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten

- (1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen (1.1.7) abgeschlossen;
- (2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden;
- (3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen (1.1.16) abgeschlossen. Als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise gilt das Ende der Angebotsfrist. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt anstelle dieses Termins das Datum des Angebotes.

3.3.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt bei Verträgen zu veränderlichen Preisen die Umrechnung der Preise zu den Stichtagen 1. Mai und 1. November jeden Jahres:

Die Preisumrechnung ist vorzunehmen, wenn zu einem der Stichtage einer der Veränderungsprozentsätze für die einzelnen Preisanteile den Schwellenwert von 2 % erreicht. Nur für diesen Preisanteil ist die Umrechnung vorzunehmen.

- (1) für den Preisanteil Lohn mit den Werten für Lohn der entsprechenden Arbeitskategorie laut Kollektivvertrag der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit;
- (2) für den Preisanteil Sonstiges mit den Werten für Sonstiges der entsprechenden Arbeitskategorie laut Kollektivvertrag der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

3.3.3 Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, für die der AN nicht haftet, überschritten, so sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf dieser Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen gemäß 3.3.2 abzurechnen.

In diesem Fall werden nur solche Preisänderungen berücksichtigt, deren Stichtag nach Ablauf der Festpreisbindung (Ende der Leistungsfrist) liegt.

3.3.4 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, so ist die Umsatzsteuer - unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind - in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

3.4 Abrechnung der Leistungen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

3.4.1 bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;

3.4.2 bei Pauschalpreisen oder bei einem Pauschalgesamtpreis nach dem vereinbarten Leistungsumfang;

3.4.3 bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt nach vertraglich vereinbarten Regiepreisen. Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, beträgt der 50%ige Überstundenzuschlag ein Drittel (1/3), der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel (2/3) vom vereinbarten Regiepreis. Materialbestellungen in Regie werden nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind dem AG weiterzugeben.

3.4.4 Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung

Ist die Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung bedungen, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2114. Für die Kosten der automationsunterstützten Abrechnung erfolgt keine gesonderte Vergütung. Sie gelten wie jene der konventionellen Abrechnung als Nebenleistung.

Abrechnungsdaten (Ausmaße, Zusatzangebote und Indexsätze etc.) sind vom AN zu erbringen.

Bei der Ausmaßfeststellung sind die vom AG im Zuge der Abrechnung festgelegten Kennungen für Untergruppen (UG) zu berücksichtigen.

Für den Vergleich der Positionsmengen und Rechnungsbeträge sind neben den schriftlichen Ausdrucken die Summen auf Datenträger zu übergeben.

3.5 Zusatzangebote

Beeinflusst eine vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen (2.15.4), ist der Anspruch auf Preisänderung bei sonstigem Verlust der Ansprüche (Änderung von Einheitspreisen, zusätzliche Preise oder Änderung von Pauschalpreisen) vor der Ausführung dieser Leistung beim AG schriftlich geltend zu machen.

Das diesbezügliche Zusatzangebot ist vom AN auf Preisgrundlage und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde liegen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) müssen eine Beschreibung der Leistung, eine prüffähige Kalkulation, eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis (z.B. Einheitspreis mal geschätzter Menge) und der zivilrechtliche Preis enthalten sein.

Mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen durch den AN darf, außer bei Gefahr im Verzug, erst nach schriftlichem Auftrag des AG begonnen werden.

Ist in Ausnahmefällen die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung vor der Prüfung des Zusatzangebotes objektiv erforderlich, so steht es dem AG frei, das Zusatzangebot dem Grunde nach anzuerkennen und die Durchführung der Arbeiten schriftlich zu beauftragen. In diesem Fall hat der AN umgehend mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung zu beginnen. Seitens des AG wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

In Fällen bei Gefahr im Verzug hat der AN zumindest den Anspruch dem Grunde nach dem AG schriftlich bekannt zugeben.

3.6 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich schriftlich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

3.7 Abweichungen der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Einheitspreise bei Abweichungen der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen, unabhängig davon, ob es sich um eine Erhöhung oder eine Verringerung handelt und ob diese Änderung auf eine Anordnung des AG (2.15.1), eine Mitteilung des AG (2.15.2) oder sonstige Umstände zurückzuführen ist, unverändert.

3.8 Mengengarantie

Sofern im Vertrag mit Einheitspreisen für die Gesamtleistung/Teilleistung eine Mengengarantie vereinbart ist, ist eine Überschreitung des Gesamtpreises/Teilleistungspreises wegen Mengenänderungen ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Preis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten. Ist nur für einen Teil der Leistung eine Mengengarantie vorgesehen, so ist sinngemäß vorzugehen.

4 Übernahme

4.1 Allgemeines

4.1.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

4.1.2 Eine förmliche Übernahme erfolgt, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen ist.

Wenn im Vertrag die Erfüllung in Teilleistungen festgelegt ist, erfolgt auch für jede Teilleistung, sofern diese in die Verfügungsmacht des AG übergegangen ist oder in Betrieb genommen wurde bzw. die ihr zugeordnete Funktion selbstständig erfüllt, eine förmliche Teilübernahme.

4.1.3 Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen übernommen. Güte und Funktionsprüfungen sind vor der Gesamtfertigstellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Übernahme durchzuführen.

4.1.4 Bei einer förmlichen Übernahme ist eine Niederschrift zu verfassen, die von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen ist und mit der der AN die Übergabe und der AG die Übernahme der Leistung erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- (1) beanstandete Mängel an der erbrachten Leistung, Fristsetzung für ihre Behebung;
- (2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungstermine.

4.1.5 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme kann auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle wird dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift zugestellt. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von vierzehn Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, so gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

4.1.6 Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

4.1.7 Die Übernahme kann verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche Mängel aufweist oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat (z.B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

4.1.8 Der AN hat nach Behebung allfälliger Mängel, für die ihm vom AG eine angemessene Frist gewährt wird, den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Übernimmt der AG die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung zur Anwendung.

4.1.9 Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat der AG das Recht neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzubehalten.

4.1.10 Mit der Übernahme erfolgt der Gefahrenübergang der Leistung

4.1.11 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

4.2 Gefahrtragung

Bis zur Übernahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

5 Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Gewährleistung

5.1.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden können.

Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 2.17 nicht eingeschränkt.

5.1.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der Leistung.

Dies gilt auch für vertraglich festgelegte Übernahmen von Teilleistungen.

5.1.3 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.

5.1.4 Geltendmachung von Mängeln

Der AG gibt dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist, schriftlich bekannt (Mängelrüge).

5.1.5 Werden Mängel, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 2 Jahren gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Diese Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5.1.6 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige Behebung folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Fortlaufhemmung der Gewährleistungsfrist bis zum Zeitpunkt der endgültigen Behebung ein.

5.1.7 Der AG kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgeltes (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

Zunächst kann der AG nur die Verbesserung, den Austausch der Sache oder eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich und es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, hat der AG das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN den Austausch oder die Verbesserung verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt oder wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären.

5.1.8 Kommt der AN seiner Pflicht zur Mangelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung) nicht termingerecht nach, so erfolgt die Behebung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN. Eine Mangelbehebung im Wege einer Ersatzvornahme schmälert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des AN für die geschuldete Leistung.

5.1.9 Fordert der AG Mangelbehebungen innerhalb der Gewährleistungsfrist, so beginnt diese für die betreffenden Teile mit der erforderlichen Behebung des beanstandeten Mangels neu zu laufen. Wird jedoch durch einen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile bzw. der Gesamtleistung vermindert, so beginnen diese Fristen ebenfalls neu zu laufen.

5.1.10 Ende der Gewährleistungsfrist

Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.

5.2 Schlussfeststellung

5.2.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vorgesehen, so hat der AN den AG spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Durchführung der Schlussfeststellung aufzufordern.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat (z.B. fehlende Aufforderung zur Schlussfeststellung) oder wegen besonderer Umstände (z.B. Schnee, Hochwasser, etc.) nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Der Fristenlauf wird um die Dauer der Behinderung verlängert.

5.2.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Werden Mängel festgestellt, so ist die Schlussfeststellung auszusetzen. Nach Behebung der Mängel ist die Schlussfeststellung fortzusetzen.

Sind während der Gewährleistungsfrist Mängel aufgetreten, die zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die betreffenden Leistungsteile geführt haben, so ist im Zuge der Schlussfeststellung das Ende der verlängerten Gewährleistungsfrist gemäß 5.1.9 festzuhalten.

5.3 Schadenersatz, allgemein

5.3.1 Hat ein Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, haftet er dem geschädigten Vertragspartner, sofern im einzelnen nichts anderes geregelt ist, wie folgt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Ersatz des positiven Schaden und für den entgangenen Gewinn (volle Genugtuung);

- bei leichter Fahrlässigkeit für den Ersatz des positiven Schaden

- bei einer Auftragssumme bis € 200.000,-- bis zur Höhe der Deckung durch eine Haftpflichtversicherung, jedenfalls jedoch bis € 200.000,-- und

- bei einer Auftragssumme über € 200.000,-- bis zur Höhe der Deckung durch eine Haftpflichtversicherung, jedenfalls jedoch bis zur Auftragssumme,

wobei diese Begrenzungen bei Personenschäden nicht gelten.

5.3.2 Der AG hat das Recht, für einen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung von Schadensfällen einen Verwaltungskostenzuschlag zu verlangen.

5.3.3. Wird die Ware nicht vom AN, sondern einem Dritten hergestellt bzw. geliefert, so haftet der AN für die Lieferungen/Leistungen des Dritten.

5.4 Schaden Dritter

Ersatzansprüche Dritter, sei es aus dem Titel des Schadenersatzes, des Nachbarrechts oder aus welchem Titel auch immer, die wegen oder in Zusammenhang mit den aufgetragenen Leistungen gegen den AG erhoben werden, sind vom AN abzuwehren oder zu erfüllen und der AG ist schad- und klaglos zu halten.

5.5 Besondere Haftung mehrerer AN

Sind mehrere AN am Erfüllungsort (auf der Baustelle oder Montagestelle) beschäftigt, so haften sie unbeschadet der Bestimmungen nach 4.2 für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN.

Vom AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hält die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise fest und setzt die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens in Kenntnis.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

5.6 Sicherstellung durch AN

5.6.1 Kautio

5.6.1.1 Sofern im Vertrag eine Kautio vereinbart ist, ist diese binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu leisten. Hält der AN diese Frist nicht ein, so gilt 2.25.2.

5.6.1.2 Eine Kautio ist auf Verlangen des AG binnen 14 Tagen nach Aufforderung auch dann zu leisten, wenn gemäß 2.27.1.2 in der finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des AN begründete Umstände vorliegen.

5.6.1.3 Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und wird nur dann in Anspruch genommen, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zugunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung trägt der AG Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 1 % p.a. der Höhe der Sicherstellung.

5.6.1.4 Ist bezüglich der Rückzahlung der Kautio nichts anderes vereinbart, wird sie entsprechend der Verminderung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen des Vertragspartners, spätestens jedoch 30 Tage nach Erfüllung derselben, zurückgestellt.

5.6.2 Deckungsrücklass

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird von der jeweiligen Abschlagsrechnung ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % einbehalten, soweit er nicht durch eine unbare Sicherstellung gemäß 5.6.4 abgelöst wird.

Bei Regierechnungen wird kein Deckungsrücklass einbehalten. Der Deckungsrücklass ist mit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung abzurechnen und freizugeben, soweit er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

5.6.3 Haftungsrücklass

5.6.3.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird bei Leistungen mit einem Gesamtpreis des Angebotes (ohne Umsatzsteuer) über 100.000 € ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3 % (drei Prozent) von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich österreichischer Umsatzsteuer) auf die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten, soweit er nicht durch eine unbare Sicherstellung gemäß 5.6.4 abgelöst wird.

5.6.3.2 Bei Verträgen, bei denen der Natur des Rechtsgeschäftes nach keine Gewährleistungsansprüche gegeben sind, wird kein Haftungsrücklass einbehalten.

5.6.3.3 Der AG hat das Recht, sich aus dem Haftungsrücklass für seine Gewährleistungsansprüche schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.

5.6.3.4 Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht gemäß 5.6.3.3 in Anspruch genommen wurde, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben (5.6.6).

Sind jedoch Mängel zu beheben, gilt 4.1.8 sinngemäß.

5.6.4 Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des AN dienen:

- (1) Bargeld, eine Verzinsung erfolgt nicht;
- (2) unwiderrufliche, abstrakte Bankgarantie unter Verzicht jeglicher Einrede und Aufrechnung der Bank und mit Gerichtsstand Wien;
- (3) Rücklassversicherungen.

5.6.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebote Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

5.6.6 Laufzeit

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, müssen bargeldlose Sicherstellungen 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

5.6.7 Verwahrung

Die Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

5.7 Sicherstellung durch AG

Verlangt der AN vom AG eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB, hat der AN die Kosten der Sicherstellung zu tragen. Als Sicherungsmittel setzt der AG eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes ein.

Die dem AG durch die Sicherstellung entstehenden Kosten werden mit der nächst fälligen Forderung des AN gegengerechnet.

6 Rechnungslegung

6.1 Allgemeines

6.1.1 Rechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN, die UID-Nummer des AG sowie der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt, angegeben sein. Die erbrachten Leistungen sind kurz zu bezeichnen und in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses bzw. der Zusatzangebote anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u.dgl.) sind beizulegen.

6.1.2 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend zu bezeichnen (z.B. Bestellnummer, Datum).

6.1.3 Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen.

6.1.4 Rechnungen ohne diese Angaben gelten als nicht eingelangt und werden retourniert.

6.1.5 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert an die in der Bestellung angegebene Anschrift für den Rechnungseingang zu senden.

6.1.6 Sofern die Auftragssumme voraussichtlich überschritten wird, ist vom AN rechtzeitig, mit der entsprechenden Begründung, um eine schriftliche Auftragserweiterung anzusuchen.

6.2 Ausmaßfeststellung

6.2.1 Sind für Abrechnungen Ausmaßfeststellungen notwendig, so sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Die Ausmaße werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder subsidiär nach den einschlägigen ÖNORMEN festgestellt.

Der Ausmaßnachweis ist grundsätzlich durch den AN zu führen. Die Ausmaßfeststellung ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN. Stellt sich bei der Leistungs-

erfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

6.2.2 Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

6.3 Mengenerrechnung

Die Mengen werden aufgrund der Ausmaßaufstellung gemäß 6.2 nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder subsidiär nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet.

6.4 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

6.4.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der AN berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

6.4.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

6.4.3 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat jede Abschlagsrechnung den allgemeinen Erfordernissen gemäß 6.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

(1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Umfang,

Die den Abschlagsrechnungen beizulegenden Ausmaßermittlungen sind derart aufzustellen und zu gestalten, dass die Aufstellungen über abgeschlossene Leistungen oder Teile der Leistungen für die Schlussrechnung verwendet werden können. Notwendige Ausmaßfeststellungen hierfür (z.B. Naturaufnahmen) sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen und mit dem AG bzw. dessen Vertreter vorzunehmen. Der AG behält sich in diesem Zusammenhang vor, nicht schlussrechnungsfäh vorgelegte Abrechnungsunterlagen zurückzuweisen bzw. entsprechende Abrechnungsunterlagen auf Kosten des AN aufstellen zu lassen.

(2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u.dgl.,

(3) die vereinbarten Preise der Leistungen,

(4) allfällige Preisänderungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,

(5) die Beträge der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen und der verlangten Abschlagszahlung,

(6) den allenfalls vereinbarten, abzurechnenden Deckungsrücklass und

(7) die Umsatzsteuer.

6.4.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnungen werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

6.5 Schlussrechnungen

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen.

6.6 Teilschlussrechnungen

Über Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

6.7 Vorlage von Rechnungen

6.7.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tage oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

6.7.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind Schluss- und Teilschlussrechnungen spätestens 90 Tage nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen.

Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung gelegt werden.

6.8 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, so wird sie dem AN zur Verbesserung zurückgestellt und ist von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

6.9 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 6.7 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, so ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine Vergütung verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN dem AG dafür 2 % der Rechnungssumme zu vergüten.

7 Zahlung

7.1 Allgemeines

Als Zahlungsort gilt Wien.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG gilt die Rechnung als bezahlt.

Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abrechnung und Zahlung ausschließlich zwischen dem AG und dem von der ARGE gemäß 1.10.2 bekannt gegebenen Mitglied der ARGE. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine gemeinsame Bankverbindung namhaft zu machen, an die sämtliche Zahlungen des AG geleistet werden.

Bei nicht vollständiger Vertragserfüllung durch den AN werden dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen erst mit Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes fällig. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

7.2 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Eine Aufrechnung des AN gegen Forderungen des AG ist ausgeschlossen.

Die Abtretung einer Forderung des AN an Dritte ist gestattet, soweit dies im einzelnen zwischen AG und AN unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen wurde.

7.3 Fälligkeit

7.3.1 Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, beginnt die Zahlungsfrist erst nach der Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) zu laufen.

Sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, erfolgt die Zahlung von Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen nach Übernahme der Leistung und Eingang der Rechnung nach 60 Tagen netto, zum nächsten Zahlungstermin (innerhalb der nächsten 7 Kalendertage). Diese Frist gilt auch für Abschlags- und Regierechnungen.

Eine vereinbarte Skontofrist läuft, wenn die Leistung bereits übernommen ist, vom Eingang der Rechnung an. Ansonsten beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen.

7.3.2 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen.

7.3.3 Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.

7.3.4 Werden Rechnungen nach 6.8 zurückgestellt, so beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

7.3.5 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.

7.3.6 Weicht eine Zahlung um mehr als 10 € vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung.

7.3.7 Werden Zahlungen vom AG nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag Zinsen in der Höhe von 4 Prozent. Der Verzugszinsenlauf beginnt erst nach der ersten Mahnung des Gläubigers.

7.4 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit Bekanntgabe des Differenzbetrages.

7.5 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 7.4 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Sind Überzahlungen erfolgt, so ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Zahlung zulässig.

Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem um 3 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz liegenden Zinssatz zu verzinsen.

7.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate, so sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher Geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

8 Unklarheitenregel, Streitigkeiten, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

8.1 Unklarheitenregel

Im Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen einzelnen Bestimmungen gilt die für den AG günstigere Regelung oder Auslegung.

8.2 Streitigkeiten

8.2.1 Leistungsfortsetzung

Streitfälle im Zuge der Vertragserfüllung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegende Leistung einzustellen. Die Bestimmungen von 2.27 bleiben unberührt.

8.2.2 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Magistratsabteilung 39 der Stadt Wien, Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien, 1110 Wien, Rinnböckstraße 15 oder die Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H., 1210 Wien, Giefinggasse 2 für materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der unterliegende Teil.

8.3 Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

8.4 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Anhang: Stichwortverzeichnis

A	
Abbruch.....	5, 14
Abrechnung der Leistung.....	17
Abschlagsrechnung.....	12, 21, 23
Abschlagszahlungen.....	23
allfällige Preisänderungen.....	23
Änderungen.....	5, 6, 7, 12, 13
Annahme der Zahlung.....	25
Anschlüsse.....	8
Arbeitsplätze.....	8, 9
Aufstellung von Tafeln.....	11
Auftraggeber (AG).....	5
Auftragsbestätigung.....	7
Auftragsschreiben.....	6
Auftragssumme.....	5, 21, 23
Ausführung.....	5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 23
Ausführungsunterlagen.....	8, 10, 13
Ausmaßfeststellung.....	18, 22
B	
Bankgarantien.....	22
Bargeld.....	22
Baubestand.....	21
Baubuch.....	13, 14
Bauleistungen.....	5, 6
Baurestmassen.....	14
Baustelle.....	7, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 21
Baustellensicherung.....	9
Bauteile.....	19
Bedenken.....	10
Bedienungsanleitungen.....	19
Beendigung der Leistung.....	11
Beginn der Leistung.....	11
Behinderung der Ausführung.....	9, 11
Behinderungen.....	12
behördliche Genehmigungen.....	8, 9
Beistellungen.....	10
Benützung von Straßen und Wegen.....	9
Berechnungen.....	8
Beschreibung.....	6, 18
Beschreibung der Leistung.....	6, 18
Bestellschein.....	6
E	
Ende der Gewährleistung.....	20
F	
Fälligkeit.....	24
Festpreis.....	5
Festpunkte.....	9
Fixgeschäft.....	15
Folgen des Rücktritts vom Vertrag.....	16
förmliche Übernahme.....	18, 19
formlose Übernahme.....	18
Fristenlauf.....	20, 24
Führung der Bautagesberichte.....	14
Führung des Baubuches.....	13
Funde.....	14
Funktionsprüfung.....	14

G

Gefahr im Verzug	12, 18
Gefahrenübergang.....	19
Gefahrenübergang der Leistung.....	19
Geltendmachung von Mängeln	19
Geltendmachung von Nachforderungen	25
gemeinsame Feststellung	23
Gesamtleistung.....	5, 11, 16, 18, 20, 23
Gesamtpreis	5, 18, 21
Gewährleistung	6, 19, 22
Gewährleistungsfrist	19, 20, 22
Grenzsteine	9

H

Hauptpunkte der Absteckung.....	9
---------------------------------	---

K

Kaution	6, 21
Kosten der gemeinsamen Tafel.....	11
Krieg	12

L

Leistung	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
Leistungen der Haustechnik.....	5
Leistungsfortsetzung	25
Leistungsfrist	11, 12, 17, 21
Leistungsverzeichnis.....	6, 9

M

Mängelrüge	19
Mehrkosten bei Behinderung.....	12
Mengengarantie	18
Mitteilungspflicht.....	12
Montagestelle.....	7, 9, 11, 16, 17, 21
Muster.....	6, 8

N

Nebenleistungen.....	5, 10, 11, 17
Niederschrift	19, 20
Normen technischen Inhaltes	6

O

ÖNORM B.....	6, 14, 18
ÖNORMEN	6, 10, 22, 23
ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten.....	6, 10

P

Pauschalpreis	5
Pläne	6, 8, 19
Pönale	15, 16
Preise.....	7, 17, 18, 23
Preisumrechnung	17
Probetrieb	15
Prüfung der Rechnung	24
Prüfungsanleitungen	19

R

Rechnungslegung.....	22, 24
Regieleistungen.....	5, 6, 13, 17
Regiepreise	17

Rücktritt des AG	16
Rücktritt vom Vertrag	10, 15, 16

S

Schaden Dritter	21
Schadenersatz, allgemein	21
Schlußrechnung	25
Schutzrechte	14
Sicherstellung	6, 21
Sicherstellungsmittel	8, 22
Streik	12
Streitigkeiten	10, 25

T

technischer Bericht	6
Teilleistungen	11, 16, 19, 23
Teilverzug	15

U

Übernahme	9, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 24
Überwachung	13, 19
Überzahlung	25
Umsatzsteuer	5, 17, 21, 23
unbare Sicherstellung	21
Untergang	19

V

veränderlicher Preis	6, 17
Verbesserungsvorschläge	10
Vertrag mit Einheitspreisen	18
Vertragsbestimmungen	5, 6, 11, 16
Vertragsstrafe	15, 16
Vertragsstrafe bei Verzug	15
Vertragsunterlagen	5, 7
vertragswidrig erbrachte Leistung	18
Verwendung der Unterlagen	8
Verzug	11, 12, 15, 18, 20, 24
Verzug bei Rechnungslegung	24

W

Wampflcht	10
Wegfall der Behinderung	12
wesentliche Mängel	19
widersprechende Vorteile	16

Z

Zählerkosten	8
Zahlung	6, 11, 24, 25
Zahlungsfrist	24
Zinssatz	25
zivilrechtlicher Preis	5
Zufahrtswege	8
Zurückweisung von Sicherstellungen	22
Zusammenwirken am Erfüllungsort	9
Zwischentermine	11, 12, 15